

Verordnung der Teilsame Melchtal in der Gemeinde Kerns

vom 7. April 2009

Die Teilsame Melchtal

erlässt,

gestützt auf die Artikel 107 bis 109 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾ und in Anwendung von Artikel 40 Abs. 3 des Grundgesetzes der Korporation Kerns vom 27. November 2007,

folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Umfang und rechtlicher Charakter der Teilsame Melchtal*

1 Das Gebiet der Teilsame Melchtal begrenzt sich nördlich bis zum Acherlibach und südlich bis und mit der Liegenschaft Turrengraben.

2 Zur eingeschlagenen Allmend der Teilsame Melchtal gehören die Landparzellen Aschmatt (Parzelle 1377), Sand (Parzelle 1155), Hochschwendli-Boden (Parzelle 1775) und Rüteli (Parzelle 1373). Sie sind Eigentum der Korporation Kerns.

3 Das Nutzungsrecht über das in Absatz 1 aufgeführte Allmendland bleibt der Teilsame Melchtal in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft in allen Teilen vorbehalten.

4 Das Vermögen der Teilsame Melchtal darf in seiner Substanz nicht vermindert werden. Der Erlös aus verkauftem Grund und Boden ist zu kapitalisieren und ist wenn immer möglich wieder in Grund und Boden anzulegen.

5 Um frühere Rechte zu schützen, bleiben die nötigen Fahr-, Fuss- und Winterwegrechte sowie die Durchleitungsrechte für Wasserleitungen und für das Holzschleifen durch das Allmendland weiterhin bestehen. Der Zugang der Teiler und Teilerinnen zu ihren einzelnen Teilen ist ungehindert und jederzeit zu gewährleisten.

6 Allfällige Schäden müssen durch den Verursacher oder die Verursacherin behoben werden oder es ist entsprechend Schadenersatz zu leisten.

7 Der ordentliche Unterhalt der Allmendstrassen auf dem Abschnitt der gepachteten Allmendteile ist Sache des Pächters / der Pächterin.

1) LB XIII, 1

II. Organisation

Art. 2 *Organe der Teilsame Melchtal*

Die Verwaltungsorgane der Teilsame Melchtal sind:

- a) die Teiler- und Teilerinnenversammlung
- b) die Allmendkommission
- c) der Allmendvogt oder die Allmendvögtin
- d) Rechnungsprüfungskommission

Art. 3 *Zeitpunkt und Publikation der Teiler- und Teilerinnenversammlung*

1 Die Teiler- und Teilerinnenversammlung versammelt sich jährlich ordentlicherweise im Frühjahr vor dem 1. Mai zur Hauptversammlung. Ausserordentlicherweise versammelt sich die Teiler- und Teilerinnenversammlung so oft es die Allmendkommission als nötig erachtet oder wenn mindestens fünf Teiler oder Teilerinnen hierfür ein schriftliches Begehren stellen.

2 Die Teiler- und Teilerinnenversammlung muss mindestens acht Tage vorher unter genauer Bezeichnung von Ort und Zeit sowie der Traktanden im Obwaldner Amtsblatt und an der Anschlagtafel publiziert werden. Es darf nur über Traktanden verhandelt und abgestimmt werden, die auf der Traktandenliste stehen.

3 Stimm- und Wahlberechtigt an der Teiler- und Teilerinnenversammlung sind Teiler und Teilerinnen, die im Teiler- und Teilerinnenverzeichnis der Teilsame Melchtal eingetragen sind. Stellvertretung durch einen stimmberechtigten Korporationsgenossen oder eine stimmberechtigte Korporationsgenossin ist gestattet. Für das Stimmrechtsalter gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung.

4 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr.

5 Anträge für die Teiler- und Teilerinnenversammlung sind vor dem 1. Januar der Teiler- und Teilerinnenversammlung der Allmendkommission schriftlich einzureichen.

Art. 4 *Zuständigkeit der Teiler- und Teilerinnenversammlung*

Die Teiler- und Teilerinnenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Erlass oder Abänderung von Verordnungen und Reglementen
- b) Kauf und Verkauf von Grundstücken unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Korporationsrat Kerns bzw. die Korporationsversammlung Kerns
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls und der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung betreffend Verwaltung, Nutzung oder Verbesserung des Allmendlandes
- e) Beschlussfassung über die Höhe des Austeilgeldes auf eine Dauer von einem Jahr

- f) Beschlussfassung über die Höhe der Pachtzinsen des Allmendlandes und allenfalls Beschlussfassung über die Abgabe von einmaligen Auflagen bei allfälligen höheren Investitionen
- g) Festsetzung der Honorare und Entschädigungen
- h) Wahl einer Allmendkommission, bestehend aus drei Mitgliedern, auf die Dauer von vier Jahren
- i) Wahl des Allmendvogtes oder der Allmendvögtin aus der Mitte der Allmendkommission auf die Dauer von vier Jahren
- j) Wahl einer Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus zwei Mitgliedern, auf die Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht Mitglieder der Allmendkommission sein.
- k) Wahl des Präsidenten aus der Mitte der Rechnungsprüfungskommission auf die Dauer von vier Jahren
- l) Verlosung der Teile unter den berechtigten Teiler und Teilerinnen
- m) Verpachtung der ledigen Teile und Verpachtung der Allmend Sand.
- n) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die nicht in der Kompetenz eines anderen Organes liegen.

Art. 5 *Zuständigkeit der Allmendkommission*

Die Allmendkommission hat folgende Befugnisse:

- a) Aufsicht und Verwaltung über das Allmendland und die Strassen
- b) Vorbereitung der Traktanden zuhanden der Teiler- und Teilerinnenversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Teiler- und Teilerinnenversammlung
- d) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die den Betrag von Fr. 500.00 nicht übersteigen dürfen, sofern sie nicht unter die in der Verordnung gebundenen Ausgaben oder unter den Strassenunterhalt fallen.
- e) Wahl des Aktuars oder der Aktuarin und des Kassiers oder der Kassierin aus der Mitte der Allmendkommission
- f) Einfordern der Pachtzinsen und Auflagen im November des laufenden Jahres

Art. 6 *Protokollführung*

Über alle Beschlüsse der Teiler- und Teilerinnenversammlung sowie der Allmendkommission ist Protokoll zu führen.

Art. 7 *Aufgabenteilung*

1 Der Allmendvogt oder die Allmendvögtin ist von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin der Allmendkommission.

2 Der Kassier oder die Kassierin führt das Kassawesen der Teilsame Melchtal und ist besorgt für den Einzug des Geldes.

3 Der Aktuar oder die Aktuarin führt das Protokoll und besorgt die erforderlichen Bekanntmachungen.

4 Die Mitglieder der Allmendkommission sind für ihre Arbeiten angemessen zu entschädigen.

III. Nutzungsrecht der Teiler- und Teilerinnen

Art. 8 *Nutzungsberechtigung*

Die Anforderungen an die Nutzungsberechtigung pro BewerberIn / BewirtschafterIn müssen ab dem 1. Januar im Jahr der Bewerbung sowie während der Pachtzeit erfüllt sein.

1. Besitz des Teilrechts der Korporation Kerns
2. Besitz des Teilrechts der Teilsame Melchtal unter Entrichtung der einmaligen Gebühr von Fr. 50.00
3. Wohnhaft innerhalb der Teilsame Melchtal
4. Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Produktionsbetriebes mit Betriebszentrum im Gebiet der Teilsame Melchtal. (Ausgenommen Übergangsbestimmung Artikel 15a)
5. Berechtigung zum Bezug von landwirtschaftlichen Direktzahlungen. (Ausgenommen Übergangsbestimmung Artikel 15a)

Art. 8a *Nutzungsbedingungen, Austausch, Aufgabe, Todesfall*

¹ Unterpacht ist nicht gestattet (Ausgenommen Übergangsbestimmung Artikel 15a)

² Der gegenseitige Austausch von Allmendteilen ist gestattet, muss jedoch von der Allmendkommission genehmigt werden.

³ Wer Allmendland nicht mehr selbst bewirtschaftet, hat dasselbe auf Ende eines Nutzungsjahres der Allmendkommission zur Verfügung zu stellen (Ausgenommen Übergangsbestimmung Artikel 15a). Die Betriebsübergabe (Verkauf oder Verpachtung) von den Eltern auf ein Nachkommen berührt diesen Absatz nicht, sofern der betreffende Nachkommen sämtliche Bedingungen gemäss Artikel 8 erfüllt.

⁴ Stirbt ein Pächter / Pächterin während der Pachtzeit, so ist ein Erbe, sofern dieser sämtliche Bedingungen gemäss Artikel 8 erfüllt, berechtigt, das Allmendland weiter zu pachten. Andernfalls fällt das Allmendland zur anderweitigen Abgabe an die Allmendkommission zurück.

Art. 8b *Vergabe von Allmendteilen (Allmend Sand ausgenommen)*

- ¹ Jeder Allmendteil kann nur als ganzes vergeben werden.
- ² Bewerber / Bewerberinnen, welche sämtliche Bedingungen gemäss Artikel 8 erfüllen und bisher am wenigsten Allmendteile bezogen haben, erhalten den Vorrang.
- ³ Sind zuwenig Bewerber / Bewerberinnen vorhanden, welche sämtliche Bedingungen gemäss Artikel 8 erfüllen, werden Bewerber / Bewerberinnen zugelassen, welche die Bedingungen in absteigender Reihenfolge erfüllen.
- ⁴ Bei mehreren gleichwertigen Bewerbern / Bewerberinnen entscheidet das Los.

IV. Finanzielles

Art. 9 *Geldmittel der Teilsame*

Die Geldmittel der Teilsame Melchtal werden beschafft durch:

- a) Eintrittsgelder
- b) Ertrag der Allmend und Kapitalzinsen
- c) Auflagen und andere Beiträge

Art. 10 *Anspruch*

- ¹ Wer einmal als nutzungsberechtigt im Teiler- und Teilerinnenverzeichnis der Teilsame Melchtal eingetragen ist, kann diese Nutzung beanspruchen, solange er/sie im Teilrecht der Teilsame Melchtal steht.
- ² Wenn ein Teiler oder eine Teilerin nach dem 1. April eines Jahres seinen Wohnsitz in der Teilsame Melchtal verlässt, so ist er/sie noch zum Bezuge des ganzen Jahresnutzens berechtigt. Im Falle einer Rückkehr eines bereits einmal eingetragenen Teiler oder einer bereits einmal eingetragenen Teilerin ist keine Eintrittsgebühr mehr zu entrichten.
- ³ Die Pachtzinse der Allmendteile müssen bis spätestens am 11. November des laufenden Jahres bezahlt sein.

V. Revision

Art. 11 *Totale oder teilweise Revision*

- ¹ Die Verordnung kann ganz oder teilweise abgeändert werden, sofern 5 Teiler und Teilerinnen es schriftlich verlangen oder wenn die Allmendkommission es beschliesst.
- ² Ein allfälliges Verlangen der Teiler und Teilerinnen für eine Revision der Verordnung ist jeweils bis am 1. Januar der Allmendkommission einzureichen.

VI. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 *Zuständigkeit bei Streitigkeiten*

Entstehen Streitigkeiten zwischen der Teilsame und einem im Teiler- und Teilerinnenverzeichnis eingetragenen Nutzniesser bzw. Nutzniesserin, so entscheidet die Allmendkommission.

Art. 13 *Strafbestimmungen, Schadenersatz*

1 Bei Widerhandlungen gegen diese Verordnung gelten die Strafbestimmungen des Bundes und Kantons. Soweit solche nicht zur Anwendung gelangen, sind Widerhandlungen gegen diese Verordnung mit Busse zu bestrafen.

2 Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche der Teilsame Melchtal bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 14 *Beschwerderecht*

Gegen Entscheide der Allmendkommission sowie gegen Beschlüsse der Teiler- und Teilerinnenversammlung kann innert zwanzig Tagen seit Zustellung beim Korporationsrat Kerns schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Art. 15 *Bezug der Verordnung*

Jedem Teiler und jeder Teilerin der Teilsame Melchtal wird ein Exemplar dieser Verordnung unentgeltlich abgegeben.

Art. 15a *Übergangsbestimmung*

Bestehende Unterpachtverhältnisse bei der Revision dieser Verordnung vom 9.3.2008 bleiben unter folgenden Bedingungen weiterhin bestehen:

1. Der Pächter / die Pächterin erfüllt die Bedingungen gemäss Artikel 8 Ziffer 1 bis 3
2. Der Unterpächter / die Unterpächterin erfüllt sämtliche Bedingungen gemäss Artikel 8

Art. 16 *Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse*

1 Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Teiler- und Teilerinnenversammlung der Teilsame Melchtal sowie nach Genehmigung durch den Korporationsrat Kerns und den Regierungsrat Obwalden auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Damit wird die Verordnung der Teilsame Melchtal in der Gemeinde Kerns vom 16. Juni 1993 aufgehoben.

Melchtal, 07. April 2009

**Im Namen der Teiler- und Teilerinnen-
versammlung der Teilsame Melchtal**

Der Allmendvogt:

Der Aktuar:

Werner von Rotz

Bruno von Rotz

Unter heutigem Datum vom Korporationsrat Kerns, soweit an ihm, genehmigt.

Kerns, 19. Mai 2008

Im Namen des Korporationsrates

Der Präsident:

Die Ratsschreiberin:

Niklaus Ettlín

Bettina Hübscher

Unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen,

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber

Dr. Stefan Hossli

(ktsvme01)